

## Urlaubssemester

Wer ein Urlaubssemester einlegen möchte, hat dies zu beantragen. Die Formalitäten entnehmen Sie bitte dem unten stehenden „Auszug...“. Das Beurlaubungsformular erhalten Sie im Studentensekretariat oder nachfolgend als Anlage. Natürlich bleibt die Möglichkeit erhalten, sich auch ohne Beurlaubung aus der Lehre „rauszunehmen“.

*Beim Antrag auf Beurlaubung aus Gründen eines „Forschungsjahres“ (Besonderheit in der Charité – Universitätsmedizin Berlin) ist eine Bestätigung mit Themenbenennung durch den Doktorvater und Abzeichnung durch den Klinikdirektor bzw. Institutsdirektor beizufügen.*

### **Bitte beachten!**

Der Antrag muss fristgerecht gestellt werden (siehe § 9). Der Antrag muss original unterschrieben sein und einem der in § 9 aufgeführten Gründe entsprechen. Der Antrag kann postalisch geschickt oder zu den üblichen Sprechzeiten im Referat abgegeben werden. Ein frankierter und an Sie adressierter Briefumschlag ist beizulegen.

### **ANTRÄGE, DIE PER EMAIL EINGEHEN, WERDEN NICHT BEARBEITET!!!**

Auszug aus der Satzung für Studienangelegenheiten der Charité – Universitätsmedizin Berlin, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Br. 27/2004 vom 22. Juli 2004.

### **§ 9 Beurlaubung**

1. Studierende, die das Studium an der Charité – Universitätsmedizin Berlin im folgendem Semester unterbrechen wollen, lassen sich hierfür beurlauben. Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung, er muss spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, unter Angabe der Gründe gestellt werden.

Gründe für eine Beurlaubung können insbesondere sein:

- (1) ein Studienaufenthalt im Ausland  
(*Nachweis über den Studienaufenthalt*)
- (2) die Absolvierung eines in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Praktikums  
(*Nachweis über das Praktikum*)
- (3) die Vorbereitung auf eine Prüfung bzw. eine Teilprüfung
- (4) Krankheit  
(*Ärztliches Attest*)
- (5) die Geburt und die Betreuung von Kindern  
(*Auszug aus dem Mutterpass bzw. Geburtsurkunde des Kindes in Kopie*)
- (6) die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger  
(*Attest vom Arzt des Pflegebedürftigen*)
- (7) eine Vollzeitberufstätigkeit  
(*Arbeitsvertrag in Kopie*)
- (8) die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst  
(*Nachweis über die Einberufung in Kopie*)
- (9) Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung  
(*Nachweis*)

Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. **Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur ein Semester gewährt.** Sie darf zwei aufeinander folgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

2. Für das 1. Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht ausgesprochen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das 1. und 2. Fachsemester.
3. Für Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge ist eine Beurlaubung für insgesamt höchstens zwei Semester möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für Beurlaubungen nach Absatz (1) Ziffer 5.
4. Während der Beurlaubung ruht das Recht zu Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte, insbesondere das Recht, außerhalb von Lehrveranstaltungen durchzuführende Prüfung abzulegen, bestehen fort, soweit die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung vor der Beurlaubung erfüllt waren. Kompaktpraktika außerhalb der Vorlesungszeit können auch während eines Urlaubssemesters belegt werden.
5. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.